

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1958

Berlin, den 14. August 1958

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 58	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die im staatlichen Futtermittelfonds verwalteten Futtermittel.....	169
11.7.58	Anordnung über die Baukostenplanung.....	175
30. 6. 58	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von Schlachtvieh durch die VEAB.....	180
9.7. 58	Anordnung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft der hauptberuflich tätigen Lehrer für Gesellschaftstanz.....	184
19. 7. 58	Anordnung Nr. 3 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe für Anlaufkosten.....	185
20. 7. 58	Anordnung über die Übernahme des Handels mit Zucht- und Nutzvieh durch die VEAB.....	185
24. 7. 58	Anordnung über die Gründung des VEB Zentrales Konstruktionsbüro Zement und Beton.....	186
25. 7. 58	Anordnung über das Statut der Finanzbeiräte bei den Räten der Bezirke und Kreise.....	186
4. 8. 58	Anordnung über das Verbot des Handels mit Briefmarken antidemokratischen Inhalts.....	188

**Anordnung  
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die  
im staatlichen Futtermittelfonds verwalteten  
Futtermittel.**

**Vom 30. Juni 1958**

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Ministern für Lebensmittelindustrie, Land- und Forstwirtschaft, der Finanzen, für Verkehrswesen, Chemische Industrie und Leichtindustrie und dem Staatssekretär für örtliche Wirtschaft sowie nach Anhören des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen (Anlage) sind allen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung von Futtermitteln aus dem staatlichen Futtermittelfonds zum Gegenstand haben;

(2) „Lieferer“ im Sinne der Lieferbedingungen sind sozialistische Produktionsbetriebe, Mischfutterbetriebe und volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB). „Besteller“ bzw. „Empfänger“ sind volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetriebe, VdGB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften, volkseigene Güter, volkseigene Mastanstalten, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und sozialistische Mischfutterbetriebe;

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 13. Januar 1953 über die Versorgung mit Kleie (GBl. S. 138) und

alle anderen Anweisungen über die Lieferung von Futtermitteln sowie Vertragsmuster außer Kraft;  
Berlin, den 30. Juni 1958

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V.: Heinrich  
Stellvertreter des Staatssekretärs

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Lieferbedingungen  
für die im staatlichen Futtermittelfonds  
verwalteten Futtermittel**

**Durchführung der Futtermittelplanaufteilung  
und Verfahren bei Abschluß der Verträge**

(1) Die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) sind verpflichtet, die ihnen von der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) übergebenen Jahres-Liefer- und Empfangspläne auf die Handelsbereiche der VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) sowie Großverbraucher aufzuteilen und mit den Lieferern und Bestellern Lieferverträge abzuschließen.

(2) Die Vertragsabschlüsse sind auf Grund des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) und dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vorzunehmen.

(3) Die VVEAB des Lieferbezirkes hat sich nach Erhalt der Lieferaufgabe vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf mit der VVEAB des Empfangsbezirkes wegen der Benennung der Empfangs-VEAB in